

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und

Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2018 (BGBl. I S. 2698) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz, GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV.NRW S. 834) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in seinem Jugendamtsbezirk wird durch den Kreis Minden-Lübbecke gem. § 23 Abs. 1 und 5 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kreis Minden-Lübbecke als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Minden-Lübbecke. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung sind an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen, die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe.
Die von den Kommunen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen eingenommenen Elternbeiträge sind bis zum 10. des Folgemonats an den Kreis Minden-Lübbecke weiterzuleiten. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt der Landrat, eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der entsprechenden Elternbeiträge aus der Anlage. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.
- (4) Für die Auslegung und Anwendung der §§ 2 bis 9 dieser Satzung greift der Kreis Minden-Lübbecke bzw. die durch diese Satzung ermächtigten Städte und Gemeinden auf die zum § 17 GTK

in der Fassung bis zum 31.07.2006 sowie den nachfolgenden einschlägigen Regelungen ergangene Verwaltungsgerichtsrechtsprechung zurück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, eines Kindergeldzuschlags und von Wohngeld sind von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertagespflege ist der Kalendermonat. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubszeiten der Tagespflegeperson - soweit diese vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten - oder krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, zu welchem die öffentliche Förderung bewilligt wurde und endet mit dem Monat, zu dessen Ende die öffentliche Förderung abläuft.
- (3) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine außerordentliche Vertragskündigung ist ebenfalls möglich, wenn das Kind vorzeitig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (6) Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem Jahreseinkommen gemäß § 6 dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, werden ab dem 01.12. für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Werden Kinder nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurück gestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (3) Der Träger einer Einrichtung sowie eine Tagespflegeperson können gem. § 23 Abs. 1 und 4 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt bzw. Gemeinde (Besuch einer Tageseinrichtung) bzw. an den Kreis Minden-Lübbecke als örtlichen Träger der Jugendhilfe (Inanspruchnahme der Kindertagespflege) in vollem Umfang zu zahlen. Eine kombinierte Betreuung ist auch gegeben, wenn die zweite Betreuungsform auf Grund von Schließungszeiten der ersten Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (5) Ist eine kombinierte Betreuung auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertagesstätte nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege um 50 %. „Außerhalb der Öffnungszeiten“ bezieht sich auf die wöchentliche Öffnungszeit der Tagesstätte, nicht auf Schließungszeiten z. B. während der Ferien.

§ 5 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25 / 35/ 45 Wochenstunden.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden grundsätzlich am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
 - a) am Vormittag bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich
 - oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden täglich.
- (4) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen).
Diese Ganztagsbetreuung ist der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbehalten oder wenn die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme. Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des § 3 KiBiz gilt für alle betreuten Kinder. Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass sie die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder berücksichtigen. Daher ist unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit zu gewährleisten, dass alle Kinder an den Bildungsangeboten teilnehmen können. Dies gilt insbesondere bei der Buchung von 25 Stunden. Veranstaltungen mit einmaligem oder Sondercharakter wie z.B. Sommer-/Laternenfeste, Großelternnachmittage, Ausflüge sind unabhängig von der Buchungszeit allen Kindern zugänglich zu machen.
- (5a) Der Besuch eines „Vorschulclubs“ am Nachmittag im letzten Betreuungsjahr ist auch den Kindern zugänglich zu machen, für die eine Betreuungszeit nach § 5 Abs. 3 b) gebucht wurde, wenn an diesem Wochentag die Buchungszeit nach § 5 Abs. 3 a) in Anspruch genommen wird. Kinder mit einer Buchungszeit von 25 Stunden wöchentlich müssen auf 35 Stunden aufstocken.
- (6) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang in der Kindertagespflege wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tagespflegeperson vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 15/25 / 35/ 45 Wochenstunden.
Die Verteilung der Betreuungsstunden auf die einzelnen Wochentage wird im Vertrag festgelegt.
- (7) Näheres zu den Absätzen (2) - (6) regeln die Träger der Einrichtungen bzw. die Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich der Werbungskosten und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-(BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem BEEG ist, soweit es den Monatsbetrag von 300,00 € übersteigt, anzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei. Wird das Elterngeld in halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, bleibt es nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 150 Euro pro Kind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind in der Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 das aktuelle Jahreseinkommen für das laufende Kalenderjahr hochzurechnen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird für höchstens zwei Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 wird im Falle einer Beitragsfreiheit gem. § 4 Abs. 2 ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang (Buchungszeit) sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Betreuungsform zu leisten.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Teil II - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Minden, den 24.06.2019

(Dr. Ralf Niermann)

Anlage

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung**

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkinder			
	nur Kindertagespflege bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	nur Kindertagespflege bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	65,00 €	14,00 €	27,00 €	30,00 €	49,00 €
bis zu 37.000,00 €	48,00 €	96,00 €	106,00 €	134,00 €	23,00 €	46,00 €	51,00 €	82,00 €
bis zu 49.000,00 €	70,00 €	141,00 €	156,00 €	198,00 €	38,00 €	76,00 €	84,00 €	133,00 €
bis zu 61.000,00 €	93,00 €	187,00 €	208,00 €	264,00 €	60,00 €	120,00 €	133,00 €	206,00 €
bis zu 75.000,00 €	105,00 €	210,00 €	233,00 €	328,00 €	79,00 €	156,00 €	174,00 €	272,00 €
bis zu 90.000,00 €	120,00 €	239,00 €	266,00 €	373,00 €	102,00 €	204,00 €	227,00 €	321,00 €
über 90.000,00 €	129,00 €	258,00 €	287,00 €	399,00 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	348,00 €